

STELLUNGNAHME

zum Vergaberechtsreformgesetz 2017

in der Fassung des Begutachtungsentwurfs vom 8. Februar 2017

GZ BKA-600.883/0003-V/8/2017

Wien, am 31. März 2017

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesvergabegesetz 2017 erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017), wie folgt Stellung:

Mehraufwand

Die uniko weist darauf hin, dass die Umsetzung der Bestimmungen bei den Universitäten zu **erheblichem Mehraufwand** führen wird. Dieser entsteht einmalig durch notwendige Systemanpassungen und auch laufend durch umfangreiche neue Dokumentations- und Meldepflichten.

Billigstbieterprinzip

§ 91 Abs. 5 des Entwurfs normiert, dass bei Vergabe bestimmter Leistungen die Anwendung des Billigstbieterprinzips untersagt ist und ausschließlich das Bestbieterprinzip angewendet werden darf. Die uniko schließt sich in diesem Punkt der Stellungnahme der Universität Wien an, die diese Regelung wie folgt kritisiert:

„Während üblicherweise der Auftraggeber in der Ausschreibung frei festlegen kann (§ 91 Abs. 4 des Entwurfs), ob der Zuschlag nach dem Bestbieterprinzip oder nach dem Billigstbieterprinzip erteilt werden soll, schränkt § 91 Abs. 5 des Entwurfs diese Wahlfreiheit des Auftraggebers ein, indem § 91 Abs. 5 des Entwurfs normiert, dass bei der Vergabe bestimmter Leistungen die Anwendung des Billigstbieterprinzips untersagt ist und ausschließlich das Bestbieterprinzip angewendet werden darf. Warum konkret für "Bauaufträge, deren geschätzter Auftragswert

STELLUNGNAHME

mindestens 1 000 000 Euro beträgt" (§ 91 Abs. 5 Z 3 des Entwurfs) und für „Reinigungs- und Bewachungsdienstleistungen" (§ 91 Abs. 5 Z 4 des Entwurfs) die Anwendung des Billigstbieterprinzips kategorisch ausgeschlossen sein soll, ist aus Sicht der Universität Wien nicht nachvollziehbar. Aus Sicht der Universität Wien sollte auch bei diesen Leistungen (alternativ zur Anwendung des Bestbieterprinzips) die Anwendung des Billigstbieterprinzips zulässig sein, sofern (vgl. § 91 Abs. 4 des Entwurfs) der Qualitätsstandard der Leistung durch den öffentlichen Auftraggeber in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht klar und eindeutig definiert ist. Die Universität Wien regt daher an, den Entfall von § 91 Abs. 5 Z 3 und 4 zu prüfen.“

Die uniko ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im Begutachtungsverfahren.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ. Prof. Dr. Oliver Vitouch e.h.
Präsident